

Korrekturverfahren bei der Abrechnung nach § 302 SGB V im Heilmittelbereich

Themen: Abrechnung; Leistungen; Datenaustausch; Heilmittel

Kurzbeschreibung: Verbindliche Anwendung des Korrekturverfahrens bei der Abrechnung nach § 302 SGB V im Heilmittelbereich ab 01.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.07.2019 konnte das Korrekturverfahren bei der Abrechnung nach § 302 SGB V für den Bereich Heilmittel optional angewendet werden. Seit dem 01.07.2020 ist die Umsetzung laut technischer Anlage jedoch verpflichtend. Seitdem haben uns zahlreiche Fragen und Anmerkungen von Leistungserbringern und Abrechnungsdienstleistern erreicht. Die Technische Arbeitsgruppe § 302 SGB V hat daher Umsetzungsempfehlungen erarbeitet, die alle diesbezüglichen Sachverhalte erläutern. Die Umsetzungsempfehlungen wurden am 27.08.2020 unter

https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer.jsp

veröffentlicht.

Der GKV-Spitzenverband geht nach abschließender Klärung der Fragen von einer verbindlichen Umsetzung des Korrekturverfahrens für den Bereich Heilmittel spätestens zum 01.09.2020 aus. Explizit weisen wir in diesem Zusammenhang auf § 303 Abs. 3 SGB V hin: "Erfolgt die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung aus Gründen, die der Leistungserbringer zu vertreten hat, haben die Krankenkassen die mit der Nacherfassung verbundenen Kosten den betroffenen Leistungserbringern durch eine pauschale Rechnerkürzung in Höhe von bis zu 5 vom Hundert des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen."

Diese Rechtsgrundlage ist spätestens ab 01.09.2020 auch für das Korrekturverfahren im Bereich Heilmittel anzuwenden.

Wir bitten um die Weiterleitung dieser Information an alle relevanten beteiligten Stellen (Datenannahme- und -verteilstellen, Rechenzentren, Dienstleister).

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Ihre Ansprechpartner/innen:
Frank Trumpfheller

Ref. Datenaustausch
Tel.: 030 206288-1228
frank.trumpfheller@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Rundschreiben 2020/603 vom 27.08.2020

Seite 2

Anlage(n)

1. Gemeinsame Umsetzungsempfehlungen zum Korrekturverfahren
20200826